

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-1566 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 29. September 1980

Zl. olo41/78-Pr.5/80

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.
Dipl.Ing.Dr.LEITNER, Nr. 747/J,
vom 25.8.1980, betr. Fehlinfor-
mation der österr. Bauern durch
die Zeitschrift "Agrarwelt" in
Sache Strohaktion.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

735/AB

1980 -10- 02

zu 747/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing.Dr. LEITNER und Genossen, Nr. 747/J, betreffend Fehlinformation der österreichischen Bauern durch die Zeitschrift des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft "Agrarwelt" in Sache Strohaktion, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Gegenstand der in Rede stehenden Sonderaktion ist inländisches Stroh und Heu, welches dem Futtersektor zugeführt wird.

Als Zweck der Aktion ist in dem in Rede stehenden Artikel der "Agrarwelt", der auf die außerordentlich schlechten Witterungsverhältnisse der letzten Monate hinweist, ausdrücklich angeführt "damit die Bauern in den westlichen Bundesländern in die Lage versetzt werden, den erhöhten Strohbedarf zu decken". Daraus ist wohl für jedermann klar ersichtlich, daß es sich hierbei nicht um das ohne Rücksicht auf den Witterungsverlauf benötigte Einstreustroh handeln kann. Von "schwerwiegenden Differenzen" kann somit keine Rede sein.

Zu Frage 2:

Dem Ersuchen der Landwirtschaftskammern für Tirol auf Vorverlegung des Beginnes der Sonderaktion auf den 1. Juli 1980 wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Interesse der Betroffenen Rechnung getragen und mit Erlaß vom 18. August 1980, Zl. 35.116/05-III B 4/80 eine diesbezügliche Abänderung verfügt.

Hinsichtlich der Beendigung der gegenständlichen Aktion durfte nach den ursprünglich vorliegenden Informationen angenommen werden, daß bis zum 30. September 1980 die notwendigen Einlagerungen abgeschlossen sind und somit mit der vorgesehenen Geltungsdauer das Auslangen gefunden werden kann.

Im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Nützlichkeit wurde die Geltungsdauer der Strohaktion mit Erlaß Zl. 35.116/16-III B 4/80 vom 10. September 1980 bis 31. Oktober 1. J. verlängert. Diese Vorgangsweise erfüllt auch den fernschriftlich geäußerten Wunsch der Präsidentenkonferenz.

Zu Frage 3:

Die in Rede stehende Sonderaktion für Futterstroh und Heu gilt nach dem vom ho. Ressort ausgearbeiteten Erlaß für alle Bundesländer (mit Ausnahme Wien) gleichermaßen - sofern nicht einschränkende Auflagen seitens der Länder vorgeschrieben wurden - und umfaßt, wie schon erwähnt, Heu und Stroh, das Futterzwecken zugeführt wird.

Zu Frage 4:

Da seitens der Landwirtschaft bei den verschiedensten Anlässen auf die Versorgungsschwierigkeiten mit Futterstroh und Heu in den westlichen Bundesländern hingewiesen wurde, konnte ich annehmen, daß die Bundesländer zu einer Beitragsleistung bereit sind. Mein Bestreben war es, die Aktion im Interesse der von der Futterknappheit betroffenen Bauern möglichst rasch anlaufen zu lassen. Meine Gespräche mit Herrn Präsident Battlogg der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg bestätigten die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Strohaktion.

Im übrigen verpflichten die Bedingungen der Strohaktion 1980 kein Bundesland zu einer Leistung, sondern es wird lediglich die Gewährung der Bundesleistung angeboten unter der Voraussetzung, daß das betreffende Bundesland selbst eine Leistung erbringt. Die Aktion soll also regionale Maßnahmen der Länder - übrigens dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend - durch eine Bundesleistung unterstützen.

Der Bundesminister: